

Investition in die Gesundheit der Mitarbeiter lohnt sich

Investieren Betriebe in die Gesundheit ihrer Mitarbeiter, sollen sie steuerlich begünstigt werden: Das sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vor, wonach bereits rückwirkend für 2008 Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung beziehungsweise dem betrieblichen Gesundheitsmanagement steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben (§ 3 Nr. 34 EStG). Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern für die Gesundheitsförderung zusätzlich zu Lohn und Gehalt bis zu 500 Euro im Jahr zukommen lassen, ohne dafür vom Finanzamt zur Kasse gebeten zu werden.

Voraussetzung für das „steuerfreie Extra für Arbeitnehmer“ ist die Einhaltung von Kriterien, die zwischen Privatvergnügen und betrieblicher Gesundheitsförderung klar unterscheiden: Liegt die Maßnahme



zur Gesundheitsförderung „im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse“ und „bereichert“ sie Arbeitnehmer nicht, ist

sie nach den Worten der B·A·D GmbH, einem der führenden Anbieter im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Während die Chancen auf Anerkennung eines „steuerfreien Extras“ bei Gesundheits-Checks, Kreislauftrainingskur und Rückentraining als ausgezeichnet gelten, sind Mitgliedsbeiträge für einen Sportverein oder ein Fitness-Studio grundsätzlich ausgenommen. Arbeitgeber können auf die Steuerbefreiung jener Maßnahmen vertrauen, die hinsichtlich der Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des Sozialgesetzbuches V (§ 20a Abs. 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V) genügen. Als Beispiele nennt der Gesetzentwurf neben dem Rückentraining etwa auch Kurse zur gesunden Ernährung, Suchtprävention und Stressbewältigung. ●